

SATZUNG
DES
CHORVERBAND SIEGERLAND

§ 1

Name, Zweck und Sitz

1. Der Chorverband Siegerland ist die Vereinigung der in den Gesangvereinen und Chorgruppen des ehemaligen Alt-Kreises Siegen erfassten Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und Gemischten Chöre sowie Instrumental- und Tanzgruppen, die einem Chor angeschlossen sind.
2. Der Chorverband Siegerland hat seinen Sitz in Siegen und ist Mitglied im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).
3. Der Chorverband Siegerland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Chorverband Siegerland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Chorverband Siegerland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverband Siegerland. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeiten im Chorverband Siegerland dienen nicht der Gewinnerzielung.
4. Aufgaben und Ziele des Chorverband Siegerland sind:
 - den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern,
 - Leistungs- und Wertungssingen auf Kreisebene zu organisieren und zu fördern,
 - die Ausbildung von Sängerinnen und Sängern, Vize-Chorleitern auf Kreisebene in Verbindung mit dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu organisieren und zu fördern,
 - hochwertige Konzerte zu organisieren und zu fördern,
 - die Schulung von Vereinsvorständen auf Kreisebene in Verbindung mit dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu organisieren und zu fördern,
 - Bindeglied zur Sängerjugend im Chorverband Siegerland zu sein und Hilfestellung bei der Gründung neuer Jugendchöre sowie bei Sängerjugendveranstaltungen auf Verbandsebene zu leisten,
 - Weiterbildungslehrgänge von Chorleitern auf Kreisebene zu organisieren und zu fördern, in Verbindung mit dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - Hilfestellung bei der Gründung neuer Chöre zu leisten,
 - die Durchführung der Richtlinien des Kulturprogrammes des Deutschen Chorverband e.V. (DCV) und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zu gewährleisten.
5. Der Chorverband Siegerland ist politisch und religiös neutral.

§ 2

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglieder des Chorverband Siegerland sind die im Alt-Kreis Siegen (§ 1 Absatz 1) bestehenden Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und Gemischte Chöre mit ihren Instrumental- und Tanzgruppen. Ihm können auch neu entstehende Chöre oder Gruppen beitreten, sofern sie den in § 1 angegebenen Zweck verfolgen.
2. Der Vorstand des Chorverband Siegerland entscheidet über die Aufnahme. Sie wird jedoch erst rechtskräftig, wenn die dem antragstellenden Verein oder Gruppe vom Chorverband zugestellte Satzung anerkannt und die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr an den Schatzmeister abgeführt sind.
3. Die Beiträge der Mitgliedsvereine richten sich nach der Zahl der in der jährlichen Bestandserfassung angegebenen aktiven Mitglieder. Sie werden erhoben nach den Beschlüssen der Chorverbandstage des Chorverband Siegerland sowie des Chorverbandtages Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Im Beitrittsjahr ist der Mitgliedsverein vom Beitrag des Chorverband Siegerland und des Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. befreit. Beiträge für den Deutschen Chorverband e.V. (DCV), für den Bezug dessen Zeitschrift, Versicherungsbeiträge sowie Umlagen sind jedoch zu zahlen.

§ 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Chorverband Siegerland in jeder Weise zu fördern, seine satzungsmäßigen Anordnungen zu befolgen und die vom Chorverbandstag festgesetzten Beiträge, gegebenenfalls Umlagen, zu entrichten.
2. Die Beiträge sind nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens jedoch bis zum 30. April eines jeden Jahres, an den Schatzmeister abzuführen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder haben Stimmrecht auf dem Chorverbandstag gemäß § 7 und können Anträge für die Tagesordnung des Chorverbandstages schriftlich 2 Wochen vorher an den Kreisvorstand § 6, Absatz 1 a), 1. Vorsitzenden, stellen.
5. Weiteres Stimmrecht haben die zum Chorverband-Vorstand § 6 Absatz 1 a) und 1 b) aufgeführten Mitglieder, ebenso können diese Anträge nach § 3 Absatz 4 stellen. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Vereine bzw. Chöre die nicht dem Deutschen Chorverband e.V. sowie dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. angehören haben keine Berechtigung an Sitzungen, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen des Chorverband Siegerland kostenfrei teilzunehmen.
7. Die Mitgliedsrechte können nur von den Mitgliedern ausgeübt werden, die dem Chorverband Siegerland gegenüber mit keiner bis zum Jahresabschluss des ablaufenden Geschäftsjahres fällig gewordenen Verpflichtungen im Rückstand sind.
8. Die durch Beiträge, Schenkungen, Festüberschüsse usw. entstehenden Vermögenswerte dürfen, soweit sie nicht für die Verwaltung benötigt werden, nur für Zwecke der Musik- und Kulturpflege und der Gemeinnützigkeit verwendet werden.

§ 4 Kündigung und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft im Chorverband Siegerland kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.
2. Vereine, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder das Ansehen des Chorverband Siegerland schädigen, können auf Antrag des Chorverband durch Beschluss des Vorstandes aus dem Chorverband Siegerland ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Vermögen des Chorverband Siegerland.

§ 5 Verfassung und Verwaltung

Die Organe des Chorverband Siegerland sind:

1. der Chorverbandstag (Mitgliederversammlung)
2. der Chorverband Siegerland -Vorstand

§ 6
Der Chorverband-Vorstand

1. Der Chorverband-Vorstand wird gebildet aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem stellvertretenden Geschäftsführer,
dem Schatzmeister,
dem Pressereferenten,
dem Verbandchorleiter
der Beauftragten der Frauen im Chorverband
 - b) dem erweiterten Vorstand,

hierzu gehören die Personen zu a) und die Beisitzer.

Beisitzer sind:

der Jugendreferent,
der Jugendchorleiter,
die jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleiter der Städte und Gemeinden
des Alt-Kreises Siegen
sowie 3 Beisitzer aus dem aktiven Chorbereich.
2. Der Chorverband-Vorstand zu 1a) besorgt die laufenden Geschäfte, setzt den Termin und die Tagesordnung für den Chorverbandstag fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, verwaltet die Finanzmittel, legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab und nimmt die Beiträge, gegebenenfalls Umlagen sowie sonstige dem Chorverband zufließende Gelder in Empfang.
3. Der erweiterte Chorverband-Vorstand zu 1a) und b) tritt mindestens 2 mal jährlich zusammen und ist zur Beratung wichtiger Beschlüsse und aller den Chorverband berührenden besonderen Angelegenheiten berufen. Die Ergebnisse der erweiterten Vorstandssitzungen sind im Protokoll festzuhalten. Außergewöhnliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Aus dem erweiterten Vorstand können Arbeitskreise gebildet werden. Der jeweilige Sprecher berichtet dem Vorstand über deren Ergebnisse.
4. Scheiden Mitglieder des Chorverband-Vorstandes zu 1a) während ihrer Amtszeit aus, so wählt der nächstfolgende Chorverbandstag die Ersatzleute für den Rest der Amtszeit. Für die Zeit bis zu dieser Wahl kann sich der Chorverband-Vorstand selbst ergänzen.
5. Der Chorverband Siegerland wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

5. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern erfolgt für ein Jahr. (Die Wiederwahl eines Prüfers ist möglich.)
6. Abstimmung und Vorstandswahlen
 - a) Allgemeine Abstimmungen
Die Abstimmungen des Chorverbandstages außer Vorstandswahlen nach § 6, 1 a) und b) erfolgen öffentlich, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
 - b) Vorstandswahlen
Vorstandswahlen nach § 6, 1 a) und b) erfolgen bei Vorschlag einer Person öffentlich. Sind mehr als eine Person zur Wahl vorgeschlagen, wird eine geheime Abstimmung über die Kandidaten durchgeführt.
7. Protokoll

Über den Verlauf des Chorverbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Gleichstellungsklausel

1. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Chorverband Siegerland

1. Änderungen der Satzung müssen vom Chorverbandstag unter Anlehnung an die Satzung des Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu zählen auch die Stimmen des Chorverband-Vorstandes in § 6, 1 a) und b).
2. Die Auflösung des Chorverband Siegerland kann nur ein Chorverbandstag, der lediglich zu diesem Zweck einberufen ist und auf dem mindestens dreiviertel der Mitglieder aus dem Alt-Kreis Siegen, einschl. der Stimmen des Chorverband-Vorstandes in § 6, 1 a) und b), vertreten sind und mit vierfünftel Mehrheit beschließen.
3. Bei Auflösung des Chorverband Siegerland oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kreis Siegen-Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke, insbesondere im Bereich der Musik im ehemaligen Alt-Kreis-Siegen zu verwenden hat.

Sofern der zur Auflösung einberufene Chorverbandstag nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10
Schlußbestimmung

Die Änderung der Satzung vom 15.04.1978, beschlossen auf dem Kreissängertag in Burbach-Holzhausen, und die Ergänzung der Satzung, beschlossen auf dem Kreissängertag am 14.11.1987 in Siegen-Trupbach, sowie Änderungen auf dem Kreissängertag am 18.04.1998 in Burbach-Wahlbach und Ergänzungen wegen Veränderungen im Deutschen Chorverband (DCV) auf dem Chorverbandstag am 14.04.2007 in Burbach-Wahlbach beschlossen.

CHORVERBAND SIEGERLAND

Vorsitzender	gez. Hermann Otto
stellvertretende Vorsitzende	gez. Ilka Haas
Geschäftsführerin	gez. Marianne Görg
stellvertretende Geschäftsführerin	gez. Sabine Klein
Schatzmeister	gez. Horst Stark
Pressereferent	gez. Gert Bruch